

Ehrungsordnung des Chorverbandes Hohenstaufen

Vorbemerkung:

Alle in dieser Satzung genannten Titel und Ämter gelten sowohl in der weiblichen, der männlichen und diversen Form.

A. Ehrungen für aktives Singen

1. Ehrungen für Sängerinnen und Sänger

Der Chorverband Hohenstaufen ehrt Sängerinnen und Sänger für 30 Jahre aktives Singen durch Verleihung der Silbernen Ehrennadel und einer Urkunde.

2. Ehrungen für Kinder und Jugendliche der Chorjugend

Der Chorverband Hohenstaufen ehrt Kinder und Jugendliche für 10 Jahre aktives Singen mit einer Urkunde und einem Geschenk (z.B. "Kinogutschein oder aktuelle CD usw.) (mind. 20,- €, max. 30,-€, Kerstin fragt Jugend an (z.B. Tasse, Handtuch) Geschenk + Urkunde)

3. Beantragung

Ehrungen nach §10 Abschnitt: A - Ziff. 1 und 2 erfolgen nicht automatisch, sondern nur auf Antrag. Sofern die Verleihung bei der Ehrungsmatinee erfolgen soll, müssen die Anträge min. 6 Wochen vor dem Tag der Verleihung eingegangen sein. Später eingehende Anträge können für das genannte Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Verleihung in eigener Regie kann der Antrag jederzeit, min. jedoch 6 Wochen vor dem Tag der Verleihung gestellt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- persönliche Daten des zu Ehrenden
- Zugehörigkeit zum Verein
- aktive Singzeiten in einem Chor

Bei der Berechnung der aktiven Singzeiten zählen alle Mitgliedsjahre in Chören, auch in solchen, die nicht Mitgliedschöre des CVH, SCV bzw. DCV sind, ebenso Mitgliedszeiten in Schulchören

4. Verleihung

Die Verleihung der Ehrennadeln, der Urkunden und möglicher Geschenke erfolgt bei einer Ehrungsmatinee durch Mitglieder des Chorverbandspräsidiums.

Den Vereinen/Chören bleibt es jedoch unbenommen, diese Ehrungen aufgrund individueller Wünsche oder besonderer Anlässe auch in eigener Regie ohne Vertreter des Chorbandes auf Vereinsebene durchzuführen.

5. Ausrichtung der Ehrungsmatinee

Die Ehrungsmatinee findet einmal jährlich statt und wird in enger Zusammenarbeit mit dem

Seite: 1 von: 5

Chorverbandspräsidium von einem Chorverbandsmitglied (Verein/Chor) ausgerichtet, der auch über die geeigneten Räumlichkeiten verfügt.

Alternativ kann der Chorverband, falls sich kein Chorverbandsmitglied für die Ausrichtung bewirbt, die Ehrungsmatinee in Eigenregie durchführen.

Der Antrag zur Ausrichtung der Ehrungsmatinee muss mindestens ein Jahr vorher bei der Geschäftsstelle des Chorverbandes schriftlich bzw. elektronisch (per E-Mail) zur Beschlussfassung eingereicht werden.

Über den rechtzeitig eingereichten Antrag oder die Ausrichtung der Ehrungsmatinee entscheidet das Chorverbandspräsidium.

B. Ehrungen für besondere Verdienste

1. Richtlinie

Für besondere und herausragende Verdienste um die Chorbewegung verleiht der Chorverband Hohenstaufen die Goldene Ehrennadel. Zu dem Ehrenzeichen wird eine Urkunde ausgehändigt. Dieses Ehrenzeichen soll eine besondere Ehrung darstellen und nur an wirklich verdiente Personen verliehen werden, die langjährig ein Ehrenamt im Verein oder im Chorverband ausüben bzw. ausgeübt haben und eine engagierte und herausragende Tätigkeit darüber nachweisen können.

Die Verleihung erfolgt in der aktiven Zeit im Ehrenamt oder höchstens 5 Jahre nach Beendigung desselben und steht nicht im Zusammenhang mit den Ehrungen des CVH, des SCV und des DCV für langjähriges aktives Singen.

2. Verleihungskriterien

Das Chorverbands-Ehrenzeichen in Gold wird an Personen verliehen, die sich herausragende Verdienste im Verein bzw. im Chorverband in nachfolgend aufgeführten Funktionen und den dort genannten Zeiten erworben haben.

Nach mindestens 20jähriger Tätigkeit in einem Mitgliedsverein/Chor als

- a) Vereinsvorsitzende
- b) Stellv. Vorsitzende
- c) Schriftführerinnen
- d) Kassier/innen/Schatzmeisterinnen
- e) Geschäftsführerinnen
- f) Vizechorleiterinnen
- g) Chorvorstände
- h) Notenwarte
- i) Jugendleiterinnen
- j) Kombination aus a) bis i)

Nach mindestens 15jähriger Tätigkeit im Chorverbandspräsidiums als

- a) Chorverbandsvorsitzender
- b) Stelly. des Chorverbandsvorsitzenden
- c) Chorverbandsschriftführer
- d) Chorverbandsschatzmeister



- e) Chorverbandsgeschäftsführer/in
- f) Verbandschorleiterinnen
- g) Stelly. Verbandchorleiterinnen
- h) Chorverbandsreferenten/-referentinnen

Die vorgeschlagenen Wartezeiten sind Mindestwartezeiten und es besteht keine Pflicht, nach Erreichen der erforderlichen Jahre den Antrag einzureichen.

Zeitunabhängig können auch Personen, die sich in den Vereinen/Chören des Chorverbandes oder im Chorverband selbst in besonderem Maße für die Entwicklung, Förderung und Organisation engagiert, sich für die Sängerbewegung eingesetzt und für die Sängersache verdient gemacht haben, auf schriftlichen Antrag mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet werden.

3. Beantragung

Ehrungen nach Abschnitt B erfolgen nicht automatisch, sondern nur auf Antrag. Die Anträge der Vereine sind mit ehrungsrelevanten Daten schriftlich über die Chorverbandsgeschäftsstelle einzureichen.

Der Antrag muss enthalten:

- persönliche Daten des zu Ehrenden
- Zugehörigkeit zum Verein
- Begründung der besonderen und herausragenden Verdienste mit genauer Angabe der Zeiten der ausgeübten Tätigkeiten

Anträge aus dem Chorverband selbst können von jedem Präsidiumsmitglied schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Protokoll in einer Präsidiumssitzung gestellt werden

4. Verleihung

Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel mit Urkunde erfolgt bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung des Chorverbandes durch ein Mitglied des Chorverbandspräsidiums.

C. Ausführungsbestimmungen

1. Beschlussfassung

Über die Ehrungsanträge nach Abschnitt A. und B. dieser Ordnung beschließt ein Ehrungsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ehrungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern des Chorverbandes:

- Chorverbandsvorsitzender oder Stellvertreter
- Geschäftsführer(in) --zwei weiteren Präsidiumsmitglieder

2. Weitere Ausführungsbestimmungen

- a) Sängerinnen und Sänger sowie ausgeschiedene Amtsinhaber/Funktionsträger können fünf Jahre rückwirkend für eine Ehrung berücksichtigt werden
- b) Mögliche Fehlzeiten beim Singen bzw. zwischen der Ausübung von verschiedenen Funktionen

müssen abgezogen werden (z.B.2 x 8 Jahre Funktion innerhalb der letzten 20 Jahre).

- c) Der antragstellende Verein bestätigt die Richtigkeit der Angaben zur Ehrung
- d) Alle Ehrungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren und in einer Datenbank zu erfassen. Damit lassen sich mögliche Doppel-/Mehrfachehrungen vermeiden und Wartezeiten können überprüft werden
- e) Die Ehrung von fördernden Mitgliedern für langjährige Mitgliedschaft im Verein obliegt ausschließlich den Vereinen
- f) Chorleiterehrungen erfolgen grundsätzlich durch den SCV/DCV nach 25, 40 und 50 Jahren Chorleitertätigkeit.

D. Ehrenordnung des Chorverbandes als Verein

1. Bedeutung

Dieser Teil der Ehrenordnung regelt das Vorgehen und die Handlungen des Chorverbandes zur besonderen Beachtung wichtiger Ereignisse im Leben seiner Präsidiumsmitglieder und in Würdigung deren Verdienste für den Chorverband selbst.

2. Besondere Ehrungen

Das Chorverbandspräsidium kann nach Einzelfallentscheidungen für den Chorverband selbst

- einen Ehrenvorsitzenden
- einen Ehrenchormeister
- Ehrenmitglieder

ernennen. Diese haben ausschließlich beratende Funktion, aber kein Stimmrecht

3. Besondere Ereignisse

Im Todesfall eines Präsidiumsmitgliedes bzw. Ehrenmitgliedes soll:

- a) im redaktionellen Teil der Presse (Göppinger NWZ und Geislinger Zeitung) ein Nachruf veröffentlicht werden
- b) bei der Trauerfeier ein Nachruf gesprochen und ein Trauerkranz mit Schleife bzw. ein Blumengebinde mit Schleife am Grab/Sarg niedergelegt werden

Die Ehrungsrichtlinien haben Gültigkeit vom Tage des Beschlusses ab.

Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind vom Präsidium zu beschließen (§ 19 der Satzung des Chorverbandes Hohenstaufen vom 12.11.2022).



2. Das Präsidium hat die Ehrungsordnung am 14.09.2022 beschlossen.

Göppingen, den 14.09.2022

Hermann Färber Vorsitzender Chorverband Hohenstaufen

Seite: 5 von: 5